

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Euromaster für Französische und Frankophone Studien**  
(Master Européen en Études Françaises et Francophones)

## I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

## II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Abschluss in einem bestimmten Fach |                                                                                                                                   |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bezeichnung:</b>                | Abschluss in einem romanistischen bzw. einem komparatistischen Fach mit französischem Ausbildungsschwerpunkt                      |
| <b>Erläuterung:</b>                | Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in einem romanistischen oder komparatistischen Fach. |
| <b>Nachweis:</b>                   | Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.                                                                                  |

| Spezielle Kenntnisse 1 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bezeichnung:</b>    | Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Französische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Erläuterung:</b>    | Erforderlich sind umfassende Kompetenzen der französischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Nachweis:</b>       | Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Französisch ist, sind vom Nachweis-erfordernis befreit. |
| <b>Bezugsquelle:</b>   | Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Form:</b>           | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

| Spezielle Kenntnisse 2 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bezeichnung:</b>    | Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Deutsche Sprachkompetenz mit Niveau B2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Erläuterung:</b>    | Erforderlich sind Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Nachweis:</b>       | Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis. Der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache Deutsch ist, sind vom Nachweiserfordernis befreit. |
| <b>Bezugsquelle:</b>   | Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Form:</b>           | Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

#### b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

| Auswahlkriterium 1  |                                                                     |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------|
| <b>Bezeichnung:</b> | Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote) |
| <b>Gewichtung:</b>  | 90 vom Hundert                                                      |
| <b>Nachweis:</b>    | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.                                |

| Auswahlkriterium 2  |                                                                                                                                             |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bezeichnung:</b> | Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre |
| <b>Gewichtung:</b>  | 10 vom Hundert                                                                                                                              |
| <b>Nachweis:</b>    | Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.                                                                                                        |

#### c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.